Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Juni 1963	Nr. 13

Tag	Inhalt:	Seite
7. 6. 63	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	87
7. 6. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	88
7. 6. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden	89
4. 6. 63	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	89
4. 6. 63	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung	89

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes

Vom 7. Juni 1963

Auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) wird verordnet:

§ 1

Aufgabe des Gutachterausschusses

Die Richtwerte (§ 143 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes) werden durch den Gutachterausschuß ermittelt. § 5 sowie § 6 Abs. 2 und 4 bis 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219) sind entsprechend anzuwenden; eine Begründung der Richtwerte entfällt.

§ 2

Ermittlung der Richtwerte

(1) Die Richtwerte werden für den Wert des Grund und Bodens ermittelt. Sie sind für Gebiete zu ermitteln, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen (Richtwertzonen). Die Richtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen.

(2) Die Richtwerte sind für baureifes Land, Rohbauland und Bauerwartungsland zu ermitteln.

(3) Baureifes Land sind bebaubare Flächen, die in ortsüblicher Weise ausreichend erschlossen sind.

(4) Rohbauland sind nicht ausreichend erschlossene Flächen, die

1. in einem Bebauungsplan als Baugebiet oder als Baugrundstücke festgesetzt sind oder
2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder
3. in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes aufzustellen.

(5) Bauerwartungsland sind Flächen, die nicht unter Abs. 3 oder 4 fallen und

1. in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind oder
2. deren Bebauung nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes in absehbarer Zeit erwartet wird.

§ 3

Zeitpunkt für die Ermittlung

(1) Die Richtwerte sind jeweils zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 1963, zu ermitteln.

(2) Für Gemeinden oder Teile von Gemeinden, für die eine ausreichende Zahl von Kaufpreisen nicht vorliegt, kann von einer Ermittlung der Richtwerte abgesehen werden.

§ 4

Bekanntmachung der Richtwerte

(1) Die Richtwerte sind in eine Richtwertkarte oder in eine Liste einzutragen; die Karte soll den Zuschnitt der Grundstücke erkennen lassen.

(2) Richtwerte, die den Erschließungsbeitrag enthalten, sollen besonders gekennzeichnet werden.

(3) Die Richtwertkarte oder die Liste ist jährlich bis zum 30. Juni, erstmalig im Jahre 1964, für die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Richtwerte zu verlangen (§ 143 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes), ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 5

Mitteilung an die höhere Verwaltungsbehörde

(1) Die nach §§ 1 bis 3 ermittelten Richtwerte sind der höheren Verwaltungsbehörde jährlich bis zum 30. Juni, erstmalig bis zum 30. Juni 1964, mitzuteilen.

(2) In der Mitteilung an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 143 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes) sind die Richtwerte nach

1. baureifem Land,
2. Rohbauland und
3. Bauerwartungsland

getrennt anzugeben.

(3) Die Richtwerte für baureifes Land und Rohbauland sind nach der vorgesehenen allgemeinen Art der baulichen Nutzung in

1. Wohnbauflächen,
2. gemischte Bauflächen,
3. gewerbliche Bauflächen

zu gliedern. Sie können zusätzlich nach der vorgesehenen besonderen Art der baulichen Nutzung gegliedert werden.

(4) Die Mitteilung soll die Richtwerte einer Gemeinde umfassen. Sie soll bei Gemeinden, die aus mehreren Ortsteilen bestehen, nach Ortsteilen zusammengestellt werden.

(5) Es ist jeweils der niedrigste und der höchste ermittelte Richtwert anzugeben.

§ 6

Anlage der Übersichten

Der Zusammenstellung der Übersichten (§ 143 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbaugesetzes) hat die höhere Verwaltungsbehörde die in § 5 Abs. 2 und 3 vorgesehene Gliederung zugrunde zu legen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

Vom 7. Juni 1963

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 26. Oktober 1960 (GVBl. S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Bundespaßkontrolldienst" ersetzt durch „Grenzschutzeinzeldienst".
2. In § 1 Nr. 5a wird hinter „Kriminalkommissare" eingefügt:
   „Kriminalhauptmeister".
3. In § 1 Nr. 5b wird hinter „Polizeikommissare" eingefügt:
   „Polizeihauptmeister".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Justiz
Lauritzen

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 7. Juni 1963

Auf Grund des § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes zuständigen Verwaltungsbehörden vom 2. April 1962 (GVBl. I S 263) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zuzulassen, daß das Zeugnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Seuchengesetz auch von einem Arzt, der über die für die Untersuchung notwendigen Einrichtungen verfügt, ausgestellt wird (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Seuchengesetz),"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Januar 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1963

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
I. V. Schneider

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen

Vom 4. Juni 1963

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnungen

„Städtischer Zoologe"
und
„Städtischer Oberzoologe"

fest.

Wiesbaden, den 4. Juni 1963

Der Direktor des Landespersonalamts
Zinn

Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung

Vom 4. Juni 1963

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

„Hauptgeschäftsführer
einer Handwerkskammer"

fest.

Wiesbaden, den 4. Juni 1963

Der Direktor des Landespersonalamts
Zinn

NEU

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

HERAUSGEBER: DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene **Loseblattwerk,** das **alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften** enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweispaltig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Die ersten Abschnitte des Grundwerkes sind erschienen.

Verlag Dr. Max Gehlen

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 57

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main) Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.